

Einwohnergemeinde Obergösgen



Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

für Strassen und Kanalisationen

Gültig ab 1. Januar 2014

Gestützt auf § 118 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 und § 2 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978, wird beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I	Geltungs- und Anwendungsbereich	3
II	Verkehrsanlagen	3
III	Abwasserbeseitigungsanlagen	4
IV	Schluss- und Übergangsbestimmungen	5
	Genehmigungsvermerke	6
	Anhang	7

I. Geltungs- und Anwendungsbereich

- § 1** 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung GBV).
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.
- § 2** Das Reglement regelt:
- a) die Beitragsansätze (Perimeter) für die Verkehrsanlagen
 - b) die Beitragsansätze (Perimeter) für die Anlagen der Abwasserbeseitigung
 - c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung
 - d) die Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) der Abwasserbeseitigungsanlagen
 - e) die Ersatzabgaben für Einstellplätze

II. Verkehrsanlagen

- § 3** 1 Die bestehenden und projektierten, in den Erschliessungsplänen festgelegten Verkehrsanlagen, werden in die Kategorien Fuss- und Radwege, Erschliessungsstrassen, Sammelstrassen, Hauptverkehrsstrassen und Industriestrassen eingeteilt.
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassenklassierungsplan und den Erschliessungsplänen.

§ 4 1 Die Beitragsansätze beim Neubau von Verkehrsanlagen betragen für:

a) Erschliessungsstrassen	100 %
b) Sammelstrassen	75 %
c) Hauptverkehrsstrassen	40 %
d) Industriestrassen	100 %
e) Fuss- und Radwege	90 %

2 Die Gemeinde kann gesondert Beiträge erheben, wenn sie für eine Erschliessungsanlage vorsorglich Land erwirbt oder eine private Erschliessungsanlage übernimmt und dafür eine Entschädigung zahlt. Dabei gelten die Ansätze nach § 4 und § 6 dieses Reglements.

3 Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat im Einzelfall die in Absatz 1 festgelegten Ansätze ermässigten. Dabei ist zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet worden sind.

§ 5 Ist ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin nicht in der Lage, auf dem eigenen Areal genügend Autoabstellplätze nach § 42 der kantonalen Bauverordnung zu erstellen, so verfügt die zuständige Behörde die Parkplatzersatzabgabe. Es gilt folgender Ansatz:

Ersatzabgabe pro Parkplatz	Fr. 10'000.-
----------------------------	--------------

III. Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 6 Beiträge

Für Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 100 %.

§7 Kanalisationsanschlussgebühren

1. Akontozahlung

Bei Baubeginn ist eine Akontozahlung von 80 % der Anschlussgebühren zu leisten. Die Bezahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.

2. Ansätze (jeweils exkl. MWSt.)

- a) Die Anschlussgebühr für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage beträgt 2,5 % der Gebäudeversicherungssumme (Neuwert). Wird das Oberflächenwasser nicht in die Kanalisation geleitet, reduziert sich die Anschlussgebühr auf 1,8 % der Gebäudeversicherungssumme.
- b) Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme infolge baulicher Massnahmen ist eine Nachzahlung zu leisten. Sie beträgt 1,8 % der Höferschätzung bzw. der wertvermehrenden Investitionen. Bei einer Erhöhung der Gebäudeversicherungssumme um weniger als 5 % wird keine Nachzahlungsforderung in Rechnung gestellt.
- c) Die Anschlussgebühr für Hartbeläge bei Industrie- und Gewerbebauten beträgt Fr. 3.- pro m². Darunter fallen insbesondere entwässerte Parkplätze, Lagerplätze und anderweitig genutzte, nicht überdeckte Flächen.
- d) Hat der Grundeigentümer besondere bauliche Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich realisiert, hat er für den darauf entfallenen Anteil des massgebenden Berechnungswertes keine Anschlussgebühren zu entrichten. Den Nachweis dieses Anteils hat der Grundeigentümer zu erbringen.

§ 8 Der Gemeinderat legt kostendeckende Benützungsgebühren im Rahmen des Anhangs fest, welche jährlich erhoben werden. Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr pro Wohnung / Gewerbe- oder Industriebetrieb und aus einer Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter bezogene Wassermenge zusammen. Der Anteil der Einnahmen aus der Grundgebühr beträgt 30 – 50 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 – 50 %. Die Ansätze werden im Anhang dieses Reglements durch den Gemeinderat geregelt.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 9 Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente und Verordnungen aufgehoben.

§ 10 Dieses Reglement tritt – nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 28. Oktober 2013.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 9. Dezember 2013.

Der Gemeindepräsident



Christoph Kunz

Der Gemeindeverwalter



Markus Straumann

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr.
vom

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 164 genehmigt.
Solothurn, den 4.2. 2014
Der Staatsschreiber:



Anhang

Gültig ab 1. Oktober 2014, wird erstmals im Oktober 2015 in Rechnung gestellt.

Abwassergebühren

Der Gemeinderat legt innerhalb der angeführten Kostenrahmen kostendeckende Benützungs- und Klärgebühren aufgrund des Frischwasser-Verbrauchs fest.

Zu § 8 Grund- und Benützungsgebühr Abwasser:

- a) Benützungsgebühr pro m³ Frischwasserverbrauch (Fr. 1.20 bis Fr. 2.50)
Stand: ab 1. Oktober 2014: **Fr. 1.70 (exkl. MWSt)**
- b) Grundgebühr pro Wohnung / Gewerbe- oder Industriebetrieb: (Fr. 100.- bis Fr. 150.-)
Stand: ab 1. Oktober 2014: **Fr. 100.- (exkl. MWSt)**

Genehmigt durch den Einwohnergemeinderat Obergösgen mit Beschluss vom 28. Oktober 2013.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergösgen beschlossen am 9. Dezember 2013

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr.

vom

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 164 genehmigt.
Solothurn, den 4.2. 2014
Der Staatsschreiber:

